



Abb. 1–3 Tarkus Ingenieurbau GmbH, Berlin

**Abb. 1–4:** Da bei Betonerhaltungs-, Betonschutz- und -instandsetzungsmaßnahmen unter anderem Fragen der Standsicherheit des Betonobjektes zu beurteilen sind, werden besondere fachliche Qualifikationen des ausführenden Unternehmens und des die Leistungen planenden Ingenieurs oder Architekten vorausgesetzt. Diese sachkundigen Planer und qualifizierte Führungskräfte in Unternehmen tragen aufgrund ihrer hohen Sachkunde ein höheres Haftungsrisiko.

## Wer haftet wann und wie?

**Haftungsrisiken bei der Betoninstandsetzung** ■ Die Ausführung von Betonerhaltungs-, Betonschutz- und -instandsetzungsmaßnahmen erfordert umfassende fachliche Qualifikationen. Nachgewiesen werden müssen diese entsprechend den Anforderungen an sachkundige Planer und qualifizierte Führungskräfte in Unternehmen, die sich nach der Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb ergeben. Sachkundige Planer und qualifizierte Führungskräfte tragen aufgrund ihrer hohen Sachkunde ein höheres Haftungsrisiko. **Dr. Petra Sterner und Hans Joachim Rosenwald**

Die Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb [1] setzt für die Ausführung von Betonerhaltungs-, Betonschutz- und -instandsetzungsmaßnahmen besondere fachliche Qualifikationen des ausführenden Unternehmens und des die Leistungen planenden Ingenieurs oder Architekten voraus. Geschuldet ist dies insbesondere der Tatsache, dass bei Schutz- und Instandhaltungsmaßnahmen unter anderem Fragen der Standsicherheit des Betonobjektes zu beurteilen sind und dies wesentlichen Einfluss auf die Erhaltung des Bauwerks,

die Sicherheit der Ausführenden und unbeteiligter Dritte haben kann.

Die Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb ist entsprechend der „Muster – Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten – Hersteller- und Anwenderverordnung (MHAVO)“ [2] der Bundesländer bei der Ausführung entsprechender Arbeiten einzuhalten. Sie findet ihre Grundlage in der Musterbauordnung, die ländereigenen Regelungen in den jeweiligen Landesbauordnungen. In eini-

gen Bundesländern wird sie auch als Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung (BauPAVO) bezeichnet. Zum Beispiel findet sich dies in § 17 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 4 der Bauordnung für Berlin wieder.

Die Richtlinie gilt im Übrigen auch dann, wenn die Standsicherheit nicht unmittelbar betroffen ist [3]. Gemäß der Instandsetzungs-Richtlinie, Teil 1, Abschnitt 1 (1) liegt eine Gefährdung der Standsicherheit nicht nur bei einem eingetretenen Schaden vor, sondern auch



Abb. 4: Scadock & Hofmann GmbH & Co. KG/Bundesstützengemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V.

**BAUEN  
IM  
BESTAND**

# B+B

**Jetzt testen:**  
[www.baufachmedien.de/b+b](http://www.baufachmedien.de/b+b)  
 oder Telefon: 0221 5497 321

## DAS REVOLUTIONÄRE TROCKNUNGS-DUO

**LGR 6000 COM & TurboVent 2000**

- kompakt, leicht, stapelbar
- extrem schnell & effektiv
- sehr service- & wartungsfreundlich
- geringer Stromverbrauch

Die Sensation in der Trocknungstechnik: Hochleistungstrockner LGR 6000 COM und Ventilator TurboVent 2000

HEYLO GmbH | forum@heylo.de | www.heyloforum.de

PRODUKTNEUVORSTELLUNG  
AUF DEM FORUM 2014

**05./06. MAI 2014**

JETZT ONLINE ANMELDEN!

## HEYLO

FORUM

BETONREPARATUR

dann, wenn ein Schaden mit großer Wahrscheinlichkeit zukünftig zu erwarten ist.

### Qualifizierte Führungskraft trägt weitreichende Verantwortung

Bei der Durchführung von Betoninstandsetzungs- und -schutzmaßnahmen haben die ausführenden Unternehmen die Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb, Teil 3, zu beachten. In diesem Teil der Richtlinie wird die notwendige Personalausstattung des ausführenden Unternehmens geregelt.

Abschnitt 1.2.2 des Teils 3 der Richtlinie fordert bei den benannten Arbeiten den Einsatz einer „qualifizierten Führungskraft“. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese dem ausführenden Unternehmen zuzuordnen ist, also zum eingesetzten Personal gehört.

Die qualifizierte Führungskraft ist die für die Betoninstandsetzung verantwortliche Person. Ihre Verantwortung umfasst die Ausführung der Arbeiten und das Durchführen der vorgeschriebenen Prüfungen, die bei der ordnungsgemäßen Ausführung von Betonschutz- und -instandhaltungsmaßnahmen erforderlich sind.

Aufgaben sind unter anderem gemäß Abschnitt 1.2.2 Abs. 2 der Richtlinie das Prüfen von Leistungsbeschreibungen im Sinne der Richtlinie, die Planung der Arbeitsabläufe, die Beurteilung der fachlichen Qualifikationen des bei den Arbeiten eingesetzten Baustellenfach- und Prüfpersonals sowie die Auswertung der Aus-

führungsüberwachung. Nach Absatz 3 können zu den Aufgaben der qualifizierten Führungskraft „auch Aufgaben des sachkundigen Planers“ gehören, ohne dass beschrieben wäre, welche Aufgaben dies genau sein sollen und können. Im Zweifelsfall bedeutet dies jedenfalls eine Erweiterung der Entscheidungskompetenzen und damit auch die der Haftung.

Den Einsatz der qualifizierten Führungskraft haben die Unternehmen gegenüber der durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) anerkannten Prüfstelle nachzuweisen (§ 22c Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung Berlin). Um abzuschließen, dass die qualifizierte Führungskraft den jeweiligen Stand der Technik kennt – im Zweifelsfall auch die sich abbildenden technischen Entwicklungen – und folglich entsprechend aus- und weitergebildet ist, fordert die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V. – Prüf- und Überwachungsstelle – Personen mit einem der folgenden Eignungsnachweise:

- Bauingenieur mit Bestätigung der Fachkompetenz in der Betoninstandsetzung und Nachweis regelmäßiger Weiterbildung in der Betoninstandsetzung (mindestens zwei Tage innerhalb von drei Jahren),
- Handwerksmeister mit Bestätigung der Fachkompetenz in der Betoninstandsetzung, SIVV-Schein und Nachweis regelmäßiger Weiterbildung in der Betoninstandsetzung (mindestens zwei Tage innerhalb von drei Jahren),
- Personen mit anderen Berufsabschlüssen und fachlichen Qualifikationen können im Einzelfall ebenfalls anerkannt werden, sofern auch die weiteren vorstehend aufgeführten Anforderungen erfüllt sind. Diese sind gegenüber der Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft nachzuweisen.

Als andere Qualifikationen anerkannt werden beispielsweise mindestens sechstägige Lehrgänge zur „Qualifizierten Führungskraft“, zum „Sachkundigen Planer“ oder zum „Zertifizierten Sachverständigen für Betonschäden und Betoninstandsetzung“ mit bestandener Abschlussprüfung.

Um den Vorschriften der BauO zu genügen, ist für jedes Unternehmen, das standsicherheitsrelevante Betoninstandsetzungen erbringt, eine „qualifizierte Führungskraft“ einzusetzen, die ihre Fortbildung und Fachkompetenz nachweisen kann [1, 2].

### Sachkundiger Planer muss Standsicherheit beurteilen

Die Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb sieht in Teil 1, Abschnitt 3.1 für die Beurteilung und Planung von Betonschutz- und -instandsetzungsarbeiten den Einsatz eines sachkundigen Planers vor. Ein „normaler“ Architekt und Planer, der keine besonderen Kenntnisse von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen bei Betonwerken hat, ist für diese Art der Planung nicht die richtige Person. Denn der sachkundige Planer hat entsprechend Teil 1, Abschnitt 3.2 der Richtlinie insbesondere zu beurteilen, ob die geplante Maßnahme für die Erhaltung der Standsicherheit erforderlich ist und welche Maßnahmen zur Überwachung der Ausführung zu treffen sind.

Für diese Maßnahmen muss der Planer auch die entsprechenden Arbeiten in die Leistungsbeschreibung und damit in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen. Sind Betonbauwerke sanierungsbedürftig und kann insbesondere deren Standsicherheit betroffen sein, sind die Auftraggeber der Instandsetzungsmaßnahme gut beraten, einen sachkundigen Planer nicht nur vor Beginn der Maßnahme, sondern auch

während der Ausführung baubegleitend einzusetzen. Somit können sie im Zweifelsfall nachweisen, dass in jeder Phase der Ausführung eine fachkompetente Person vor Ort war, die die notwendigen Maßnahmen festlegt, überprüft und deren Ausführung verantwortlich beurteilt hat.

Der sachkundige Planer muss einen Schutz- oder Instandsetzungsplan oder beides aufstellen. Deren Einhaltung hat die qualifizierte Führungskraft des ausführenden Unternehmens sicherzustellen. Es ist daher nach Teil 1, Abschnitt 4 der Richtlinie auch erforderlich, dass Abweichungen von den Plänen vom sachverständigen Planer festgelegt oder genehmigt und schriftlich festgehalten werden. Die Aufgaben des sachkundigen Planers sind also vielfältig und verantwortungsvoll [4].

### Umfassende Haftung für besonders sachkundige Baubeteiligte

Grundlage der Haftung sowohl des sachverständigen Planers als auch der qualifizierten Führungskraft sind die Regelungen des Werkvertragsrechts, §§ 631 ff. BGB. Nach diesen Regelungen hat der Unternehmer ein mangelfreies Werk zu erstellen.

Sowohl der sachkundige Planer als auch das ausführende Unternehmen, in dem die qualifizierte Führungskraft eingestellt oder von diesem als Selbstständiger beauftragt und eingesetzt ist, schulden nach diesem Vertrag einen Werkerfolg. Beim sachverständigen Planer ist dies – je nach Umfang seines Auftrages – die Erstellung einer mangelfreien Planung, die wiederum die Ausführung mangelfreier Leistungen durch den Unternehmer ermöglicht [5].

Weiterhin hat ein Ingenieur, der die „bauüberwachende“ Bauleitung übernimmt, sicherzustellen, dass der Unternehmer ein mangelfreies Werk erstellt.

## DIE BUNDESGÜTEGEMEINSCHAFT INSTANDSETZUNG VON BETONBAUWERKEN E. V. (IB)

In der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V. (ib) haben sich neun Landesgütegemeinschaften und die Bundesgütegemeinschaft Betonflächeninstandsetzung (BFI) zusammengeschlossen. Unterstützt werden sie durch Unternehmen, die dem Verein „Deutsche Bauchemie e. V.“ angehören, sowie durch Einzelmitglieder.

Ziel der Gemeinschaft ist es, durch RAL-gütesicherte Maßnahmen nach Vorgaben des Deutschen Instituts für Gütesicherung und

Kennzeichnung e. V. (RAL) bei der Betoninstandsetzung für eine langfristige Werthaltigkeit der Bausubstanz zu sorgen und Gefahren für die Allgemeinheit aus Mängeln an der Bausubstanz abzuwehren. Diesem Ziel haben das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) durch Anerkennung der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken und ihrer Prüfstelle Rechnung getragen.

Dabei hat er die Besonderheiten des Bauwerks zu berücksichtigen [6].

Wesentlich sind aber für beide insbesondere die Hinweispflichten an den Auftraggeber. Dieser muss jeweils über die bestehenden oder sich ergebenden Risiken umfangreich aufgeklärt werden. Die Haftung der Ingenieure ist im Hinblick hierauf weitreichend [7, 8, 9].

### Haftung erstreckt sich auf Erstattung des gesamten Schadens

Der sachkundige Planer, der als selbständiger Ingenieur die Aufgaben übernimmt, die die Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStB für ihn vorsieht, unterliegt durch seine besondere Fachkunde einer umfangreichen Haftung. Er liefert nur dann ein mangelfreies Werk ab und erfüllt seine Vertragspflichten nur dann vollständig, wenn er die richtigen Schlüsse aus der vorhandenen Bausubstanz zieht und entsprechende Planungen zur Verfügung stellt.

Berücksichtigt seine Planung beispielsweise nicht in vollem Umfang Besonderheiten und Komponenten, die bei Instandsetzungs- und -erhaltungsarbeiten sowie bei der Beurteilung der Standsicherheit erforderlich sind, ist sein Werk, also die Planung, mangelhaft. Gleichermaßen haftet er, wenn die von ihm erarbeiteten Planungsvorgaben nicht erfüllt werden, falls er auch die bauleitende Überwachung der Baustelle übernommen hat.

Folge eines Mangels der von dem Sachkundigen Planer geschuldeten Leistung ist neben der Nacherfüllung im Hinblick auf die Planung die Haftung auf Erstattung des Schadens, der sich aus dem mangelhaften Werk ergibt. Dieser Schaden erstreckt sich grundsätzlich auf die Kosten für die Mangelbeseitigung und die aus dem Schaden resultierenden Folgekosten [10]. Der Auftraggeber ist dann so zu stellen, als hätte der Planer ein mangelfreies Werk abgeliefert [11]. Dies umfasst auch einen nach der Mangelbeseitigung etwa verbleibenden Minderwert des Bauwerks.

Die Übernahme einer solchen Aufgabe durch Ingenieure, die sich im Gebiet Betonschutz und -instandsetzung nicht ausreichend auskennen, ist haftungsträchtig und gegebenenfalls dann fahrlässig, wenn ihm die entsprechenden Kenntnisse fehlen, um die Richtigkeit seiner Leistun-

gen sicherzustellen. Dem sachkundigen Planer ist per se eine besonders hohe Sachkunde zu unterstellen. Er haftet dadurch zwar nicht umfassender als andere Planer, die jeweils die Arbeiten mangelfrei erstellen müssen. Da der sachkundige Planer aber besondere Kenntnisse haben muss, um mangelfrei zu leisten, ist sein Aufgabengebiet haftungsträchtiger.

### Unternehmen haftet „schneller“ als üblich

Das Unternehmen ist „schneller“ einer Haftung ausgesetzt als üblich, wenn es Betonersatz-, Betonschutz- und -instandsetzungsmaßnahmen ausführt. Denn durch den Einsatz einer qualifizierten Führungskraft wird eine besondere Fachkenntnis abgefordert, die die üblichen „Fachunternehmen“ nicht vorhalten und nachweisen müssen.

Die Diskussion darüber, welche Kenntnisse einem „Fachunternehmen“ unterstellt werden und welche Pflichten (insbesondere Hinweispflichten) hieraus resultieren [zum Beispiel 12, 13, 14], deutet an, mit welchem umfangreichen Haftungspotenzial der Unternehmer rechnen muss. Hier entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem vom Bauherrn eingesetzten sachkundigen Planer und dem Fachunternehmen. Letzteres kann sich zwar bei Mängeln einerseits gegenüber dem Auftraggeber auf die besondere Fachkunde des Planers berufen, andererseits weist es durch seine qualifizierte Führungskraft jedoch die Kompetenz auf, die Planung gut beurteilen zu können. Es ist eher fraglich, ob der Grundsatz auch in diesem Zusammenhang beibehalten wird, dass mit steigender Fachkunde des Auftraggebers und des von diesem eingesetzten Planers die Prüf- und Hinweispflichten des Unternehmers entsprechend sinken.

Soweit die qualifizierte Führungskraft im ausführenden Unternehmen angestellt ist, ist seine Haftung im Wesentlichen eingeschränkt und folgt den arbeitsrechtlichen Grundsätzen einer gestuften Haftung. Das wird hier nicht weitergehend betrachtet. Dies ändert aber nichts an der vollständigen Haftung des diese Führungskraft beschäftigenden Unternehmers nach außen gegenüber dem Auftraggeber und Dritten.

### Es besteht auch ein persönliches strafrechtliches Risiko

Kommt es zu einem Schaden, bei dem Personen verletzt werden, so haften sowohl der sachkundige Planer als auch die qualifizierte Führungskraft persönlich, wenn dadurch der Tatbestand einer fahrlässigen Körperverletzung verwirklicht wurde. Das Unternehmen kann die Führungskraft nicht durch „Freistellungen“ schützen, denn strafrechtliche Delikte können durch interne Haftungsfreistellungen nicht abgewendet werden. Auch hierin liegt letztlich ein Risiko, dessen sich die jeweiligen Akteure bewusst sein sollten. ■

#### Literatur und Urteile

- [1] Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. (Hrsg.): DAfStB-Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen. Berlin, Stand: Oktober 2013
- [2] Muster – Verordnung über Anforderung an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten – Hersteller- und Anwenderverordnung (MHAVO), Fassung September 2008, § 1 Nr. 6, 6. Anstrich
- [3] Raupach, M. Neufassung der Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“, abrufbar unter [www.bgib.de/veroeffentlichungen/20020319raupach.pdf](http://www.bgib.de/veroeffentlichungen/20020319raupach.pdf)
- [4] Dickhaut, H.-D.: WIR – Der sachkundige Planer und seine Aufgaben. Expert-Verlag: Renningen, 2010
- [5] BGH NJW 2001, 1276
- [6] BGH NJW 2000, 2500
- [7] BGH Urteil vom 20.06.2013, VII ZR 4/12
- [8] OLG Naumburg, Urteil vom 23.08.2012, 2 U 133/11
- [9] OLG Koblenz, Beschluss vom 25.09.2012, 5 U 577/12
- [10] Palandt-Sprau, 72. Auflage, § 636 BGB, Rn 13.
- [11] Palandt-Grüneberg, 72. Auflage, § 281, Rn. 17 ff.
- [12] OLG Brandenburg, Urteil vom 15.05.2013, 4 U 5/11
- [13] OLG Köln, Urteil vom 20.12.2010, 3 U 181/09
- [14] OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.2013, 23 U 185/11

#### Autoren

**RAin Dr. Petra Sterner**  
**Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht,**  
**Wanderer und Partner Rechtsanwältin**  
**Berlin**

**Dipl.-Ing. Hans Joachim Rosenwald**  
**Geschäftsführer Bundesgütegemeinschaft**  
**Instandsetzung von Betonbauwerken e. V.**  
**Berlin**

**BauenimBestand** 

 **Online-Archiv**  
 unter [www.BauenimBestand24.de](http://www.BauenimBestand24.de)

#### Themen

**Ingenieurbauwerke, Recht,**  
**Steuern, Wirtschaft**  
**Schlagworte**  
**Betoninstandsetzung,**  
**Haftung (Mangel),**  
**Planung, Recht**

